



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 01.02.2018

Beschluss: 155/2017

Die Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für die anspruchsberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung - RuFeuEntschS) wird beschlossen.

Beschluss: 6/2018

Die Widmung nach § 6 ThürStrG der in der Anlage gekennzeichneten Flächen Gemarkung Schaala, Flur 1 aus dem Flurstück 4/24 und einer Teilfläche des Flurstückes 4/6 sowie Flur 5 aus einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 759/498 wird beschlossen.



Beschluss: 157/2017

- Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Beschlussvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 4.3 „Wohngebiet Saalevorländer nördlich der Catharinauer Straße“ wird zugestimmt.
- Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann den Anregungen unter Punkt 12.4.2 und 12.4.4 des Abwägungsvorschlages vom 20.12.2017 nicht gefolgt werden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander berücksichtigt.
- Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.3 wird entsprechend den im Planentwurf zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 29.12.2017 gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 4.3 wird mit den eingearbeiteten Ergänzungen bzw. geringfügigen Änderungen in der Fassung vom 29.12.2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss: 158/2017

Das städtische Grundstück 315/182 mit einer Größe von 4.951 m², gelegen in der Flur 2 der Gemarkung Mörla, eingetragen im Grundbuch von Mörla, Blatt 364, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt, wird öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben.

Beschlüsse der Finanzausschusssitzung vom 20. Februar 2018

Beschluss Nr. 21/2018

Deckung des Planungsauftrages für das Vorhaben „Grundschule West Haus 1 - Einbau einer ELA-Anlage“

vom 20.02.2018

Beschluss:

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 21140.9400 (Grundschule West) in Höhe von 20.000,00 € aus Ausgaberesten 2017 der Haushaltsstelle 6355.9400 (Industriegebiet Schwarzra) wird beschlossen.

Beschluss Nr. 23/2018

Deckung eines Zuschusses Saalemaxx für Planungsleistungen zur Beantragung von Fördermitteln für die energetische Sanierung, Aufwertung der technischen Anlagen / Aufwertung des Kinderbereiches im Erlebnisbad

vom 20.02.2018

Beschluss:

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 8706.9850 (Saalemaxx) in Höhe von 25.000,00 € aus Ausgaberesten 2017 auf der Haushaltsstelle 6309.001.9400 (Ortsumgehung B 85/88) wird beschlossen.

Beschluss des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bauausschusses vom 19.02.2018

Beschluss Nr. 26/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Wohnhaus“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1295/626

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Wohnhaus“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1295/626 mit folgenden Prüffinweisen:



1. Das gemeindliche Einvernehmen beinhaltet die Zustimmung bzw. Ablehnung zu Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“) gemäß der Tabelle Anlage 1.
2. Seitens der Genehmigungsbehörde ist zu prüfen, ob in Bezug auf die Gewährleistung des Mindeststandards für Belichtung, Belüftung und Besonnung, die Erleichterungen des § 6 (1) Nr.2 ThürBO über Gebühr in Anspruch genommen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Terrassenöffnung in der südlichen Außenwand die Anforderungen an eine Brandwand ggf. nicht erfüllt sind.

Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 21.02.2018

Beschluss-Nr. 28/2018

Vergabe der Standplätze zum Rudolstädter Vogelschießen 2018 für Fahr-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäfte

Die Standplätze für das 296. Rudolstädter Vogelschießen 2018 werden auf der Grundlage der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007 – veröffentlicht im Amtsblatt 02/07 vom 07.02.2007 – und der 2. Änderungssatzung vom 28.01.2011 – veröffentlicht im Amtsblatt 02/11 vom 09.02.2011 – gemäß Anlage 3 vergeben.

Zulassungen zum Rudolstädter Vogelschießen 2018

1. Fahrgeschäft

- 199/2018 Musik Palast
- 257/2018 Playball
- 406/2018 Flash High Voltage – Überkopfkarusell
- 476/2018 T-Rex-Tower

2. Großbahn

- 181/2018 Wildwasserbahn Rio Rapidos
- 262/2018 Abenteuer Achterbahn

3. Geisterbahn

- 224/2018 Daemonium

4. Riesenrad

- 380/2018 Europa Rad

5. Kettenkarussell

- 107/2018 Around de World XXL – 80 Meter hoher Flug

6. Break Dance

- 256/2018 Break Dance F1

7. Autoscooter

- 418/2018 Autoscooter

8. Belustigung

- 045/2018 Fun Street
- 392/2018 Viva Cuba
- 000/2018 Jump & Fly

9. Schau

- 403/2018 Tingel Tangel Cabaret

10. Aktion

- 095/2018 Fotos im Schlüsselanhänger

11. Wahrsagen

- 122/2018 Wahrsagerin Odessa

12. Kinderkarussell

- 127/2018 Kindersportkarussell
- XXX/2018 Kinderwellenflieger
- 346/2018 Super-8-Truck

13. Verlosung

- 179/2018 Hongkong

14. Schießen

- 033/2018 Pistolenschießen
- 118/2018 Schießtreff
- 158/2018 Volltreffer
- 299/2018 Goldener Western
- 353/2018 Top Gun
- 357/2018 Bogenschießen

15. Spiel

- 034/2018 Ballwerfen
- 051/2018 Saloon
- 129/2018 Pfeilwerfen
- 150/2018 Pusherhalle
- 151/2018 Point A
- 152/2018 E-Claw-Crane
- 331/2018 Fire Ball
- 332/2018 Entenjagd
- 377/2018 Kickerbox
- 419/2018 Jolly Joker
- 441/2018 Kugelstechen

16. Gastronomie

- 193/2018 Bella Italia Dorf
- 300/2018 Tex-Mex Snack-Bar
- 326/2018 Thüringer Wald Schenke
- 330/2018 Snack House
- 510/2018 Brömels Sommerfrische

17. Ausschank

- 120/2018 Casablanca
- 160/2018 Bacardi Bar
- 198/2018 Enzian Hütte
- 254/2018 Löschurm
- 352/2018 California Bar
- 416/2018 Hammer Bowle

18. Imbiss

- 024/2018 Fritten Meister
- 084/2018 American Quick Snack
- 145/2018 Kartoffelhaus
- 159/2018 Pizza & Gyros
- 173/2018 Gebackener Blumenkohl
- 200/2018 Shanghai & Peking
- 255/2018 Hungerturm
- 296/2018 Brezelbäckerei
- 301/2018 Schafstall
- 345/2018 Ess-Bar
- 383/2018 Champignon-Mühle
- 398/2018 Fischspezialitäten

19. Süßwaren

- 076/2018 Eis wie Sahne
- 096/2018 Schmalzkuchen
- 125/2018 Knusperhaus
- 182/2018 Die Schokoladenfabrik
- 357/2018 Eisstern
- 395/2018 Sweet Paradise
- 411/2018 Nüsse aus aller Welt
- 429/2018 Churros
- 435/2018 Crepes
- 436/2018 Bon Appetit
- 486/2018 Taverne
- 504/2018 Naschkatze
- 511/2018 Softeis



ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG Grundstücksverkauf - Teilfläche der Kleingartenanlage „Mörlaer Berg“

Die Stadt Rudolstadt schreibt folgendes Grundstück öffentlich zum Verkauf aus:

Flurstück:	315/182
Gemarkung, Flur:	Rudolstadt, 1
Größe:	4.951 m ²
Mindestkaufpreis:	23.107,20 EUR (siehe ausführliche Ausschreibungsbedingungen)

Ausführliche Informationen zum Ausschreibungsobjekt und den Ausschreibungsbedingungen stehen im Internet unter der Adresse [www.rudolstadt.de/Aktuelles/öffentliche Ausschreibungen/städtische Immobilien zur Verfügung](http://www.rudolstadt.de/Aktuelles/öffentliche_Ausschreibungen/städtische_Immobilien_zur_Verfügung). Kaufangebote können im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „NICHT ÖFFNEN! – Ausschreibung Teilfläche der Kleingartenanlage „Mörlaer Berg“ bis zum 24.04.2018 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet (SG) Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt eingereicht werden. Die Stadt behält sich vor, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen ist.

SG Liegenschaften

Richtlinie

Für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt zur Bürgermeisterwahl am 15.04.2018 und ggf. Stichwahl am 29.04.2018

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und -bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung gebührenfrei zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl pro Bürgermeisterkandidatin bzw. -kandidat werden in der Stadt Rudolstadt einschließlich der Ortsteile 80 Stück genehmigt.
Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbeträger aufhängen darf. Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.
3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt anzuzeigen.
4. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird ab dem 04.03.2018 (6 Wochen vor dem Wahltag) erteilt.
5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird mit zwei Wochen nach dem Wahltag auf den 29.04.2018, bzw. im Falle einer Stichwahl auf den 13.05.2018 festgesetzt.

6. Auflagen und Bedingungen
 - 6.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
 - 6.1.1 Die Plakatierung wird untersagt:
 - bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können.
 - 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen
 - an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
 - an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
 - an Brückengeländern
 - 80 m vor Bahnübergängen.
 - am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale
 - im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen.
 - 6.1.2 Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
 - 6.2. Die Befestigung von Plakaten an Bäumen ist untersagt.
7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischen Voraussetzungen nicht möglich.
8. Pro Bewerberin bzw. Bewerber und Ort der Werbung darf nur ein Großplakat aufgestellt werden. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen.

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Sonnabend) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Fachdienstleiter Recht, Sicherheit und Ordnung eingeholt werden.

III. Lautsprecherinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

IV. Zuwiderhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Rudolstadt eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen berechnet.)
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rudolstadt, den 21.02.2018

gez. Mirko Schreiber
Wahlleiter



Wahlbekanntmachung

Wahl des Bürgermeisters für die Stadt Rudolstadt

1. Am **15. April 2018** findet die Bürgermeisterwahl von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Rudolstadt ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Wahlraum	Anschrift
1	Freie Fröbelschule Cumbach	Pestalozzistraße 11
2	Kreismusikschule Rudolstadt	Breitscheidstraße 86
3	DRK-Kindergarten „Louella“	Schwarzburger Straße 20a
4	Staatliche Grundschule Schwarzza	Friedrich-Fröbel-Straße 72
5	Freizeittreff „Regenbogen“	Erich-Correns-Ring 39
6	Drei-Felder-Halle Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“	Bayreuther Platz 1
7	Drei-Felder-Halle Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“	Bayreuther Platz 1
8	Turnhalle Staatliche Grundschule „Anton Sommer“	Anton-Sommer-Straße 59
9	Gemeindehaus Eichfeld	Hauptstraße 29
10	Vereinshaus Schaala	Stadtweg 1
11	Gast- und Pensions - Haus Hodes	Mörla Nr. 1
12	Vereinshaus Pflanzwirbach	Pflanzwirbach Nr. 7
13	Gemeindehaus Lichstedt	Lichstedt 5
14	Gemeindehaus Oberpreilipp	Oberpreilipp 2
15	Thüringer Rechnungshof	Burgstraße 1
16	Sportplatz Ost, Vereinshaus	Oststraße 40e

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich im Bürgerservice und Sitzungssaal des Rathauses, Markt 7 sowie im Veranstaltungsraum „Altes Rathaus“, Stiftsgasse 2. Die Briefwahlvorstände treten, am Wahltag dem 15. April 2018 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für die Wahl einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler **hat eine Stimme**. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am 15. April 2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht**. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rudolstadt, den 24. März 2018

Mirko Schreiber
Wahlleiter der Stadt Rudolstadt

Öffnungszeiten des Wahlbüros für die Bürgermeisterwahl am 15. April 2018

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Im Zeitraum vom **23. März 2018 bis 13. April 2018** ist das Wahlbüro für die Erteilung von **Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen** zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Letzter Tag für die Beantragung ist Freitag, der 13. April 2018, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Vom Wahlrecht kann direkt Gebrauch gemacht werden. Eine Online-Beantragung der Unterlagen ist über die Homepage der Stadtverwaltung Rudolstadt www.rudolstadt.de ebenfalls möglich.

Mirko Schreiber
Wahlleiter der Stadt Rudolstadt



Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürger- meisterwahl in der Stadt Rudolstadt

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in Rudolstadt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1

Kennwort: DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
Post, Simone	1965	Dipl.-Ing. für chemische Verfahrenstechnik	Kirchgasse 13, 07407 Rudolstadt	nein*

Wahlvorschlag 2

Kennwort: Bündnis 90/Die Grünen (B 90/Grüne)

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
Bock, Frank	1964	Landschaftsarchitekt	Mötzelbach 10, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	nein*

Wahlvorschlag 3

Kennwort: Bürger für Rudolstadt (BfR)

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung
Reichl, Jörg	1963	Dipl.-Ökonom	Mangelgasse 8, 07407 Rudolstadt	nein*

*Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben.

Rudolstadt, 24. März 2018

Mirko Schreiber
Wahlleiter der Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt zur Bürgermeisterwahl 2018

**Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses zur
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt**

Datum der Sitzung: **Dienstag, der 17. April 2018 / Uhrzeit: 18:00 Uhr**
Sitzungsort: **Sitzungssaal im Rathaus, Markt 7,
07407 Rudolstadt**

Tagesordnung:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellen des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl am 15. April 2018

Die Sitzung ist öffentlich.

Rudolstadt, 24. März 2018

Mirko Schreiber
Wahlleiter der Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Offenle- gung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmar- kung von Flurstücksgrenzen

Vermessungsstelle J. Kruschwitz
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

In der Stadt Rudolstadt, Gemarkung Rudolstadt, Flur 9, Flurstücke 837/5, 840/1, 840/2, 840/3, 840/4

wurde eine Grenzfeststellung, eine Grenzwiederherstellung und eine Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.07.2012 (GVBl. S. 355), durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 03.04.2018 bis 04.05.2018
in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI J. Kruschwitz
07407 Rudolstadt, Puschkinstraße 5

zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kruschwitz, Puschkinstraße 5, 07407 Rudolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

J. Kruschwitz
ÖbVI

Amtliche Bekanntmachung Ausschreibung zur Wahl von 2 Schieds- personen in Rudolstadt

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz – ThürSchStG) vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), sind die Schiedspersonen zur Besetzung der Schiedsstellen der Stadt Rudolstadt für eine 5-jährige Amtszeit neu zu wählen.

Die Schiedsstellen werden auf folgenden Gebieten tätig:

- auf Antrag Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
z. B. über vermögensrechtliche Ansprüche, im Nachbarschaftsrecht, in Mietsachen;
- auf Antrag Durchführung des in Thüringen vorgeschriebenen Sühneversuchs, bevor vor Gericht Privatklage wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung oder Sachbeschädigung erhoben werden kann;
- nach Übergabe durch die Staatsanwaltschaft in Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung von Strafsachen.

Gesucht werden hiermit Bewerber für die Wahl zur Schiedsperson zur Besetzung der Schiedsstellen der Stadt Rudolstadt für die 5-jährige Amtszeit der Jahre 2019 bis 2024.



Bewerber sollen in Rudolstadt wohnen, zu Beginn der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
- eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Interessenten für das **Amt einer Schiedsperson** können sich bei der Stadt Rudolstadt bewerben. Zur Erleichterung der Interessenbekundung von Bürgern, die dieses Ehrenamt ausüben wollen, werden beim Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Erdgeschoss, Markt 7, 07407 Rudolstadt Formvordrucke vorgehalten. Formvordrucke können auch auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt abgerufen werden (www.rudolstadt.de unter „Stadt & Bürger“ → „Bürgerservice“ → „Formulare“ dort dann im Bereich „Leben & Wohnen“ unter dem Anstrich „Sonstiges“).

Diese Formvordrucke sind ausgefüllt bei der
Stadt Rudolstadt
Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung
Markt 7
07407 Rudolstadt
schriftlich einzureichen oder bei der
Stadt Rudolstadt
Bürgerservice, Erdgeschoss
Markt 7
07407 Rudolstadt
abzugeben.

Interessenbekundungen für das **Amt einer Schiedsperson** sind bis spätestens **14.05.2018** abzugeben.

Nähere Auskünfte können Sie über den Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Rudolstadt unter der Tel.-Nr.: 03672 / 486-301 oder 486-201 erhalten.

Bekanntmachung

Gewässervermessung an der Remdaer Rinne/ am Wüstebach

Im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Referat 51: Gewässerkundlicher Landesdienst, Hochwassernachrichtenzentrale, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena wird ab 05.03.2018 eine Gewässervermessung an der Remdaer Rinne ausgeführt. Mit den Arbeiten wurde das Vermessungsbüro Nagler & Stolze, Ilgertorstraße 17a in 99768 Harztor OT Ilfeld, Tel. 03 63 31/ 38 70 beauftragt. Aufbauend auf dieser Gewässervermessung erfolgt eine hydraulische Berechnung mit dem Ziel der Bestimmung des Überschwemmungsgebietes der Remdaer Rinne und der Abschätzung des Hochwasserrisikos im Stadtgebiet Rudolstadt. Es wird gebeten, den Zugang zu den Ufergrundstücken zu fördern.

Hinweis auf Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Rudolstadt** sind folgende Stellen zu besetzen:

ab **16.04.2018** –
1 Mitarbeiter/in Bauhof

ab **01.08.2018** –
1 Ausbildungsstelle zur/m
Kauffrau/Kaufmann
für Tourismus und Freizeit



Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu der Bewerbungsfrist erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik „AKTUELLES“. Für Fragen zu der Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt
oder per E-Mail: personal@rudolstadt.de

Nachruf

Am 07. Februar 2018 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

Brigitte Eisenhut
im Alter von 74 Jahren.

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit der Verstorbenen, die über 40 Jahre als Erzieherin und Leiterin eines Kindergartens der Stadt Rudolstadt tätig war.

Wir werden Frau Eisenhut ein ehrendes Andenken bewahren.

Jörg Reichl Der Personalrat und die Mitarbeiter/innen
Bürgermeister der Stadtverwaltung Rudolstadt

Nachruf

Am 13. Februar 2018 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

Anna Elisabeth Dittmann
im Alter von 85 Jahren.

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit der Verstorbenen, die langjährig in der Stadtbibliothek der Stadt Rudolstadt tätig war.

Wir werden Frau Dittmann ein ehrendes Andenken bewahren.

Jörg Reichl Der Personalrat
Bürgermeister der Stadtverwaltung Rudolstadt

- Ende des amtlichen Teiles – Stadt Rudolstadt

Hinweis:

Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de im Bereich Aktuelles. Im ausdrückbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.